

Vogel Gryff



Die Zeitung für das Kleinbasel



Preise und Leistungen **2010**

Kleinbasels beste Seiten.

Der «**Vogel Gryff**» erscheint vierzehntäglich auf dem ganzen Stadtgebiet Kleinbasels, inklusive Kleinhüningen und Riehen-Niederholz. Er ist das offizielle Organ der Interessengemeinschaft Kleinbasel **IGK**, einer Vereinigung, der heute über 500 Detail-, Gewerbe- und Handelsbetriebe angehören. Der «**Vogel Gryff**» vertritt die Anliegen und Interessen des Gewerbes und des Detailhandels.

Er hat zum Ziel, umfassend über Kleinbasel zu informieren.

Erscheinungsdaten

Auflage

23'000 Exemplare

Redaktions- und Inseratenschluss

Jeweils Mittwoch, 12.00 Uhr, in der Erscheinungswoche

Erscheinungsweise

14-täglich, jeweils Donnerstag

Spezialseiten

Vogel Gryff äxtra Spezialausgabe	27. Januar
Claramattfescht-Führer	22. Juli
Die besten Adressen im Quartier	in jeder Ausgabe 2 Seiten
Kleinhüningerseite	6× im Jahr
Modeseiten	2× Frühjahr und Herbst
Gartenrestaurants	2× Mai und Juni
Glückwunschseiten	im Dezember

Nummer 1	7. Januar	Nummer 14	8. Juli
Nummer 2	21. Januar	Nummer 15	22. Juli
Nummer 3	4. Februar	Nummer 16	5. August
Nummer 4	18. Februar	Nummer 17	19. August
Nummer 5	4. März	Nummer 18	2. September
Nummer 6	18. März	Nummer 19	16. September
Nummer 7	1. April	Nummer 20	30. September
Nummer 8	15. April	Nummer 21	14. Oktober
Nummer 9	29. April	Nummer 22	28. Oktober
Nummer 10	14. Mai	Nummer 23	11. November
Nummer 11	27. Mai	Nummer 24	25. November
Nummer 12	10. Juni	Nummer 25	9. Dezember
Nummer 13	24. Juni	Nummer 26	23. Dezember

Grundpreise/Fixpreise/Publireportagen

Grundpreise

mm-Preise	s/w		2-farbig		4-farbig	
Annoncen (Anzeigenteil)	CHF	1.27	CHF	1.67	CHF	1.87
Reklame (Textteil)	CHF	3.80	CHF	3.80	CHF	3.80

Fixpreise

Seitenteile	s/w		2-farbig		4-farbig	
1/2 Seite 203 × 145 mm	CHF	1'289.00	CHF	1'695.00	CHF	1'898.00
1/1 Seite 203 × 290 mm	CHF	2'578.00	CHF	3'390.00	CHF	3'796.00

Titelseite auf Anfrage.

Spezialvorschriften

Inserate ab 260 mm Höhe werden zu 290 mm verrechnet.

Publireportagen

PR-Texte werden netto/netto verrechnet, also ohne IGK und Abschlussrabatt.

	s/w		farbig	
1/2 Seite	CHF	1'000.00	CHF	1'250.00
1/1 Seite	CHF	1'800.00	CHF	2'500.00
Panoramaseite	CHF	5'000.00	CHF	5'000.00

Prospektbeilagen

Format bis A4

CHF 2'500.00

Werden ohne IGK- und ohne Abschlussrabatt verrechnet.

Alle Preise exkl. 7,6% MwSt., gültig ab 1. Januar 2010.

Technische Angaben

Formate

Tabloid	235 × 310 mm, gefalzt 235 × 155 mm
Satzspiegel pro Seite	203 × 290 mm (7 Spalten × 290 mm)
Satzspiegel Panorama	438 × 290 mm (15 Spalten × 290 mm)

Spaltenbreiten in mm

Anzahl	1	2	3	4	5	6	7
Anzeigen	27	56	85	115	144	–	203
Reklamen	47	99	151	203			

Panoramaseite: 2 × 7 + 1 Spalte (Bundüberlauf) = 15 Spalten

Druck

Druckverfahren	Offset
Rasterweite	48 L/cm

Druckvorlagen s/w und farbig für Inserate und Publireportagen

Repro- und druckfähige Kopien auf Papier oder elektronische Daten: PDF (High-End-PDF-Einstellung beim Distiller: PDF/X-3), EPS, TIFF, JPG (min. 250 dpi) auf digitalen Trägern (CD) oder per E-Mail (max. 10 MB) an: verlag@vogelgriff.ch

Alle Daten in Farben

CMYK (auf keinen Fall RGB)

Mac-Programme

QuarkXPress 6.5, Adobe Photoshop 7.0, Illustrator 10, Acrobat 6.0.2.

Datenträger

Diskette, CD-ROM, DVD-ROM, USB-Stick, ZIP

Rabatte/Kommissionen

Frankenrabatte

ab CHF	1'000.00	5%
ab CHF	2'000.00	7%
ab CHF	3'000.00	10%
ab CHF	5'000.00	12%
ab CHF	8'000.00	15%
ab CHF	12'000.00	16%
ab CHF	15'000.00	17%

IGK-Rabatt

10% zusätzlich für IGK-Mitglieder

Immobilienrabatt

15% Rabatt (20% ab 3 Anzeigen in der gleichen Ausgabe)

Kommissionen

5% Beraterkommission nur auf Anzeigen

Kontakt und Beratung

Verkauf Anzeigen und Prospektbeilagen

Basler Zeitung Medien Werbe AG
Hochbergerstrasse 15
Postfach
CH-4002 Basel
Telefon +41 (0)61 639 10 50
Fax +41 (0)61 639 10 20
E-Mail info@bzmwerbeag.ch
Internet www.bzmwerbeag.ch



Anzeigenverkauf

Robert Schlosser

Telefon +41 (0)61 695 90 02

robert.schlosser@vogelgriff.ch

Verlag

Sa-Na Verlag AG
Riehentorstrasse 15
Postfach
CH-4005 Basel
Telefon +41 (0)61 692 06 66
Fax +41 (0)61 639 36 35
E-Mail verlag@vogelgriff.ch
Internet www.vogelgriff.ch

Redaktion

Riehentorstrasse 15
Postfach
CH-4005 Basel
Telefon +41 (0)61 695 90 08
Fax +41 (0)61 639 36 35
E-Mail redaktion@vogelgriff.ch

Geschäftsleiterin: Therese Gloor

Chefredaktor: Rolf Zenklusen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Inserate und Prospektbeilagen

1. Anwendbarkeit. Die Insertionsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Inserenten bzw. dem von ihm beauftragten Werbevermittler («Werbevermittler») und der Basler Zeitung Medien Werbe AG («Verlag»), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Insoweit diese Bedingungen keine abweichenden Regeln enthalten, gelten für das Vertragsverhältnis die Vorschriften über den Werkvertrag (Art. 363 ff. OR).

2. Aufgabe, Änderung und Sistierung von Inseraten erbitten wir schriftlich. Änderungen und Sistierungen sind bis zum Inseratenschluss ohne Kostenfolge möglich. Unkosten für bereits bearbeitetes Druckmaterial werden in Rechnung gestellt. Die vom Druckzentrum hergestellten Repro- und Lithounterlagen bleiben dessen Eigentum. Für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art oder schlechter Telefaxqualität übernimmt der Verlag keine Haftung.

3. Ausgabe- und Platzierungswünsche werden unverbindlich entgegengenommen. Die Verschiebung von Inseraten, ohne Rückfrage beim Inserenten bzw. Werbevermittler, müssen wir uns aus technischen Gründen vorbehalten.

3.1. Für **Platzierungsvorschriften** wird ein Zuschlag erhoben. Sie werden nur nach vorheriger Absprache und Bestätigung verbindlich.

3.2. Kann eine bestätigte Platzierung aus umbruchtechnischen Gründen nicht eingehalten werden, wird der Inserent bzw. der Werbevermittler nach Möglichkeit im Voraus informiert.

3.3. Das **Nichterscheinen eines Inserates**, die Platzierung an einer anderen Stelle oder in einer anderen Ausgabe sowie eine verspätete Auslieferung infolge technischer Störungen berechtigten nicht zur Geltendmachung irgendwelcher Schadenersatzansprüche.

3.4. Konkurrenzausschluss ist nicht möglich.

4. Veröffentlichung von Inseraten/Beilagen. Der Verlag behält sich jederzeit vor, Änderungen der Inseraten-/Beilageninhalte zu verlangen oder Inserate/Beilagen ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. zu sistieren.

4.1. Online-Dienste (insb. Internet). Der Inserent bzw. der Werbevermittler erlaubt dem Verlag bis auf Widerruf, die Inserate auf eigene oder

fremde Online-Dienste einzuspeisen oder sonstwie zu veröffentlichen und zu diesem Zweck zu bearbeiten. Der Verlag verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, kann aber die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit von Personendaten nicht umfassend garantieren. Der Inserent bzw. der Werbevermittler nimmt zur Kenntnis, dass Personendaten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Schweiz vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Der Inserent bzw. der Werbevermittler ist damit einverstanden, dass die Inserate, die vom Verlag abgedruckt, auf Online-Dienste eingespeist oder sonstwie veröffentlicht werden, für Dritte nicht frei verfügbar sind. Der Inserent bzw. der Werbevermittler untersagt insbesondere die Übernahme von Inseraten auf Online-Dienste durch Dritte und überträgt dem Verlag das Recht, jede irgendwie geartete Verwertung und Bearbeitung dieser Inserate mit den geeigneten Mitteln zu untersagen.

5. Politische Inserate, die offensichtlich Meinungsbildung bzw. -beeinflussung im Hinblick auf Wahlen oder Abstimmungen bewirken sollen, müssen so frühzeitig vor dem Urnengang erscheinen, dass auch der Gegenseite die Möglichkeit geboten ist, vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin Inserate zu platzieren. Im Übrigen gelten die Verlagsrichtlinien.

6. Veröffentlichungen von redaktionellen Beiträgen können bei der Aufnahme von Inseraten nicht zur Bedingung gemacht werden.

7. Haftung. Der Inserent ist für den Inhalt der Inserate verantwortlich. Er ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Verbandsregeln der Branche einzuhalten, und stellt, soweit rechtlich möglich, den Verlag, dessen Organe und Hilfspersonen von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Wird der Verlag gerichtlich belangt, ist der Inserent verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten. Der Inserent ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

8. Gegendarstellungsrecht. Gegendarstellungsbegehren zu Inseraten werden vom Verlag soweit möglich in Absprache mit dem Inserenten bzw. dem Werbevermittler behandelt. Wird der Verlag gerichtlich belangt, ist der Inserent verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizu-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Inserate und Prospektbeilagen

treten. Der Inserent ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit einer Gegendarstellung anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

9. Vorschriften über die Gestaltung können im Rahmen der technischen Möglichkeiten entgegengenommen werden. Inserate müssen von den Lesern deutlich als solche erkennbar sein und vom redaktionellen Teil in Gestaltung und Schrift unterschieden werden können. Der Verlag behält sich eine zusätzliche Kennzeichnung durch eine Überschrift «Anzeige» vor. Das Logo oder der Name der Zeitung darf nur mit schriftlichem Einverständnis des Verlages verwendet werden; andernfalls behält sich dieser vor, Aufträge zurückzuweisen.

10. Gut zum Druck werden nur auf ausdrücklichen Wunsch erstellt und nur, sofern die Druckunterlagen mindestens 3 Arbeitstage vor Inseratenschluss dem Verlag vorliegen. Die Veröffentlichung der Inserate erfolgt grundsätzlich an den vorgeschriebenen Tagen, selbst wenn das Gut zum Druck noch aussteht. Bei Vollvorlagen wird grundsätzlich kein Gut zum Druck geliefert.

11. Drucktechnische Mängel. Für Inserate, die infolge fehlender oder ungeeigneter Druckunterlagen (zu feiner Raster, zu feine Linien, zu kleine Schrift usw.) nicht einwandfrei erscheinen, und für Abweichungen in der Farbgebung oder für Passerdifferenzen, die durch die technischen Gegebenheiten des Druckverfahrens bedingt sind, kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für Druckunterlagen, deren Qualität vom Verlag beanstandet wurde und die trotz Intervention nicht durch einwandfreies Material ersetzt wurden. Bei Buntfarben bleibt eine angemessene Toleranz in der Farbnuance vorbehalten.

12. Druckfehler, die weder den Sinn noch die Werbewirkung des Inserates wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zu einem Preisnachlass. Ebenso wenig kann für Abweichungen von typografischen Vorschriften oder für fehlende Codezeichen in Couponinseraten Ersatz geleistet werden.

12.1. Die neue deutsche **Rechtschreibung** wird von Redaktion und Verlag angewendet. Die telefonisch eingehenden Inserate werden ohne ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers nach den neuen Richtlinien veröffentlicht.

12.2. Für **Übersetzungsfehler** aus fremdsprachigen Vorlagen kann keine Haftung übernommen werden.

12.3. Für **mangelhaftes Erscheinen**, das den Sinn oder die Wirkung eines Inserates wesentlich beeinträchtigt, werden im Maximum die Einschaltkosten des entsprechenden Inserates erlassen oder in Form von Inseratenraum kompensiert. Weiter gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

13. Reklamationen werden nur innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung angenommen. Reklamationen wegen Durchschlagens der Farbe sind innert 3 Tagen nach Erscheinen anzubringen.

14. Die Berechnung der Inserate erfolgt grundsätzlich von Strich zu Strich. Der angebrochene Millimeter wird voll berechnet. Unter «nötiger Höhe» wird nicht die minimale Begrenzung, sondern ein Raum verstanden, welcher dem Sujet angepasst ist. Bei Vollvorlagen werden zur «Abdruckhöhe» generell 2 mm zugerechnet. Der Verlag ist berechtigt, eine Toleranz von +5% der bestellten Grösse in Rechnung zu stellen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Messvorschriften gemäss «Basics im Print-Werbemarkt Schweiz» des Verbandes Schweizer Presse/VSW.

15. Rabattvereinbarungen (Frankenabschlüsse/Wiederholungsaufträge) gelten für ein Jahr und eine Firma. Für Inserate des gleichen Auftraggebers, die unter verschiedenen Namen oder für Rechnung verschiedener Firmen erscheinen, sind getrennte Rabattvereinbarungen abzuschliessen (Tochtergesellschaften usw.). Rechtlich selbstständige Firmen haben auch dann separate Frankenabschlüsse zu tätigen, wenn sie der gleichen Dachorganisation (Holding) angehören. Für Konzernabschlüsse ist das Reglement des Verbandes Schweizer Presse/VSW verbindlich. Der Wiederholungsrabatt wird nur bei gleichzeitiger Bestellung (ohne Grössenwechsel) gewährt.

15.1. Die **Laufzeit** der Frankenabschlüsse und der Wiederholungsaufträge beginnt spätestens mit dem Datum der ersten Insertion. Sie beträgt grundsätzlich 12 Monate. Beginnt ein Abschluss bis zum 15. eines Monats, so läuft er bis Ende des Vormonats des folgenden Jahres, ab 16. bis Ende des Abschlussmonats des folgenden Jahres. Rabattvereinbarungen mit JUP-I-Kunden enden immer mit dem Kalenderjahr.

15.2. Rabattabrechnungen. Wird die vereinbarte Menge überschritten, besteht rückwirkend Anrecht auf eine entsprechende Rabattgutschrift laut

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Inserate und Prospektbeilagen

Preis; bei Minderabnahme erfolgt eine Rückbelastung des zu viel bezogenen Rabattes. Das unbenutzte Quantum kann nicht auf das folgende Abschlussjahr übertragen werden. Das gleiche Verfahren gilt sinngemäss auch für einen Wiederholungsauftrag.

15.3. Bei Bruttoabschlüssen werden Rabatt und Provision oder JUP nach Ablauf der Rabattvereinbarung gutgeschrieben.

15.4. Kollektivinserate unterstehen besonderen Rabattvereinbarungen.

16. Beleglieferung. Auf Verlangen kann ein Beleg kostenlos geliefert werden (normalerweise ganze Seite). Zusätzliche Belege werden in Rechnung gestellt.

17. Offerten auf Chiffre-Inserate werden nur weitergeleitet, wenn sie direkt auf den Inhalt des betreffenden Inserates Bezug nehmen. Einsendungen zu Empfehlungs- und Werbezwecken, anonyme und Massenofterten sind von der Weiterleitung ausgeschlossen. Zur Feststellung solcher Offerten behält sich der Verlag das stichprobenweise Öffnen der Briefe vor. Wir empfehlen dringend, keine Originalzeugnisse oder andere unersetzliche Papiere beizulegen. Werden Dokumente in Originalfassung sowie Fotografien den Interessenten nicht zurückgegeben, könnte im Falle eines klageweisen Vorgehens eines Bewerbers vom Gericht oder von der Untersuchungsbehörde der Verlag dazu angehalten werden, im Rahmen einer Zeugeneinvernahme die Identität des Chiffre-Inserenten preiszugeben. Für die Rücksendung von Dokumenten kann der Verlag keine Verantwortung übernehmen. Bei Offertsendungen, die das Format C5 überschreiten, muss für die Weiterleitung die entsprechende Postgebühr beigelegt werden.

18. Zahlungskonditionen. Sofern keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ohne Skontoabzug zu bezahlen. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert.

18.1. Bei Zahlungsverzug werden eine **Mahngebühr von CHF 10.00** sowie 6% Verzugszins in Rechnung gestellt. Bei Betreibung, Nachlassstundung und Konkurs entfallen Rabatte und Vermittlerprovisionen. Bereits ausbezahlte Vermittlerprovisionen werden zurückgefordert. Zudem werden für Umtriebe 5% der Forderungssumme (mind. CHF 50.00, max. CHF 300.00) belastet.

18.2. Der Verlag behält sich jederzeit vor, die **Bonität** von Inserenten bzw. Werbevermittlern zu überprüfen.

18.3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Basel.

19. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Sie treten für alle Inserenten gleichzeitig in Kraft und werden auch für laufende Aufträge angewendet. Der Inserent hat jedoch das Recht, innerhalb von 2 Wochen seit schriftlicher Bekanntgabe der neuen Preise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er nur Anrecht auf den Rabatt, der gemäss Rabattskala dem effektiv abgenommenen Quantum entspricht.

20. Vorzeitige Vertragsauflösung. Stellt ein Insertionsorgan während der Vertragsdauer sein Erscheinen ein, kann der Verlag ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten. Eine vorzeitige Vertragsauflösung entbindet den Inserenten nicht von der Bezahlung der erschienenen Inserate. Es werden keine Rabattnachbelastungen, aber Vergütungen vorgenommen, sofern zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung eine höhere Rabattstufe erreicht wird.

Alle Preise exkl. 7,6% MwSt., gültig ab 1. Januar 2010.

Print, Radio, Online und Direktmarketing der BASLER ZEITUNG MEDIEN

Basler Zeitung



Baslerstab

Die grösste Gratiszeitung.

**Allschwiler
Wochenblatt**

**Birsfelder
Anzeiger**

**Muttener &
Prattler Anzeiger**

**Reinacher
Zeitung.ch**

Vogel Gryff



DISTRIBA



BASILISK
SO TÖNT S LÄBE



baz.ch



bzm[werbe]ag

Basel | Aarau | Bern | Liestal | Luzern | Zürich

BZM Werbe AG
Hochbergerstrasse 15
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon +41 (0)61 639 10 50
Fax +41 (0)61 639 10 20
E-Mail info@bzmwerbeag.ch
Internet www.bzmwerbeag.ch